

Novellierung der AEV Zucker- und Stärkeerzeugung

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMLRT
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2022
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2022

Vorblatt

Problemanalyse

Bei der Novellierung handelt es sich um die Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen (im Folgenden: IE-RL).

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der IE-RL werden zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-RL-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen.

Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT FDM – Food, Drink, Milk) erfolgte mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12.11.2019 (ABl. L 313 vom 04.12.2019, S. 60). Mit dem nun vorliegenden Entwurf werden die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen national u.a. in der AEV Zucker- und Stärkeerzeugung umgesetzt:

Dabei werden neue beste verfügbare Techniken ergänzt und ein neuer Parameter aufgenommen. Darüber hinaus werden auch Mindestmesshäufigkeiten auf Verordnungsebene festgelegt. Es werden redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen.

Ziel(e)

Ziel ist die Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (im Folgenden: BVT-Schlussfolgerungen) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie.

Der durch beste verfügbare Techniken und Emissionsbegrenzungen dargestellte Stand der Technik in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen (im Folgenden: AEV) soll an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren angepasst werden. Dieser ergibt sich u.a. im Rahmen des in der Industrieemissions-RL vorgesehenen Prozesses. Die BVT-Schlussfolgerungen, die die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten, werden in die AEV Zucker- und Stärkeerzeugung zur Rechtssicherheit integriert.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-RL-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ihre Betriebe daran anzupassen.

Die AEV Zucker- und Stärkeerzeugung wird somit zur Rechtssicherheit für die Betriebe an die BVT-Schlussfolgerungen angepasst, indem eine Novellierung stattfindet. Dabei werden neue beste verfügbare

Techniken ergänzt und ein neuer Parameter aufgenommen. Darüber hinaus werden auch Mindestmesshäufigkeiten auf Verordnungsebene festgelegt. Es werden redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes“ der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Die Verwaltungskosten für Unternehmer können mit 62.110,50 EUR/a für die betroffenen 5 Betriebe angesetzt werden. Als finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen fallen einmalig 6.360 EUR an und bleiben damit jeweils unter dem Wesentlichkeitskriterium.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Novelle dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S 25.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es besteht gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1554619856).

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Es sind nur 5 IE-RL-Betriebe betroffen. Zur Anpassung an die novellierte AEV Zucker- und Stärkeerzeugung fallen als einmalige Vorarbeit zur Erweiterung des bereits bestehenden Abwasserkatasters in ein erweitertes Kataster der Wasser- und Abwasserströme gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 lit. f im Rahmen des Umweltmanagementsystems in den 5 betroffenen Betrieben einmalig jeweils 1.272 EUR an Kosten für 3 Arbeitstage einer technischen Fachkraft mit Hochschulabschluss an.

Das ergibt in Summe einmalig 6.360 EUR.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die Änderung der Verordnung enthält Vorgaben von Messhäufigkeiten in der Eigenüberwachung für die Parameter Chlorid und Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅), wobei für BSB₅ keine zusätzlichen Messungen nötig werden. Diese Parameter sind von allen betroffenen Betrieben monatlich zu bestimmen.

Zusätzlich sind von allen direkt einleitenden Betrieben die Parameter Abfiltrierbare Stoffe, Gesamter gebundener Stickstoff (TNb), Phosphor-Gesamt; sowie Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) oder, alternativ dazu, Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) täglich in der Eigenüberwachung zu bestimmen.

Für die zu bestimmenden Parameter wurden nach Auskunft eines einschlägigen nationalen Labors folgende Analysekosten angenommen: Chlorid 6,50 EUR, Abfiltrierbare Stoffe 8,00 EUR, Gesamter gebundener Stickstoff (TNb) 17,00 EUR, Phosphor-Gesamt 26,00 EUR, Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 17,50 EUR, Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) 17,50 EUR.

Für die Ermittlung der Anzahl zusätzlicher Bestimmungen je Parameter wurden die in der Meldung im Jahr 2019 gemäß Emissionsregisterverordnung 2017 (EMREG-OW) angegebenen Messhäufigkeiten sowie Rückfragen bei den betroffenen Betrieben berücksichtigt.

Es wird von 5 betroffenen Betrieben ausgegangen, alle 5 Direkteinleiter.

Die daraus resultierenden Analysekosten können mit 61.050,50 EUR/a für die betroffenen Betriebe angesetzt werden und bleiben damit unter dem Wesentlichkeitskriterium.

Kataster der Wasser- und Abwasserströme

Hinzu kommt eine Informationsverpflichtung bezüglich eines erweiterten Katasters der Wasser- und Abwasserströme gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 lit. f.

Pro Jahr fallen jedenfalls in den 5 betroffenen Betrieben jeweils 212 EUR an Kosten für 1/2 Arbeitstag einer technischen Fachkraft mit Hochschulabschluss zur Aktualisierung der Inhalte dieses Katasters an und damit 1.060 EUR pro Jahr.

Das ergibt in Summe 62.110,5 EUR pro Jahr und bleibt unter dem Wesentlichkeitskriterium.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Eine grundsätzliche Betroffenheit der Wirkungsdimension „Umwelt“/Subdimension: „Auswirkungen auf Wasser“ ist gegeben, aber das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Umwelt“/Subdimension: „Auswirkungen auf Wasser“, da das betreffende Wesentlichkeitskriterium für diese Subdimension „Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern“ nicht erreicht wird.

Es werden zwei neue Emissionsbegrenzungen eingeführt. Es findet somit keine Erhöhung der Einbringung statt und damit auch keine Änderung des chemischen Zustands von Fließgewässern. Es gibt folglich keine „Auswirkungen auf den chemischen Zustand von Fließgewässern“ (Nichterreichen des Wesentlichkeitskriteriums).

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt.